

Für die Einzelheiten muß auf den in Aussicht genommenen Band dieser Sammlung über das Verkehrswesen verwiesen werden.

## Sechster Teil.

### Einkommenspolitik.

#### 20. Allgemeines.

Die heutige Volkswirtschaftspolitik geht von dem Grundsatz aus, daß die Bildung des Einkommens, wie es aus der Bewertung der Arbeitskraft und des Vermögens im wirtschaftlichen Leben erzielt werden kann, unmittelbarer staatlicher Beeinflussung entzogen bleiben muß. Anders ist es mit dem Einkommen der staatlichen Beamten. Dessen Festsetzung nach Art, Höhe, Zahlungszeit, Steigerung usw. ist Sache des Staates. Bezüglich der Beamten der dem Staat untergeordneten Selbstverwaltungskörper (Provinzen, Gemeinden) bleibt diesen die Regelung der Besoldungsverhältnisse im wesentlichen überlassen; aber zum Teil, z. B. bezüglich der Lehrer, greift hier der Staat durch Feststellung bestimmter Regeln mit ein. Im übrigen herrscht der Grundsatz freier Einkommensbildung. Hinsichtlich des Einkommens aus dem Boden würde dieser Grundsatz eine Einschränkung erfahren, wenn die Bestrebungen verwirklicht würden, die den „unverdiensten“ Einkommens- und Wertzuwachs der Bodeneigentümer ganz oder zum größten Teile dem Staate zuführen wollen (s. Ziff. 7). Die bis jetzt eingeführten Wertzuwachssteuern enthalten sich eines so weitgehenden Eingriffs.

In bezug auf das Einkommen aus der Überlassung von Kapital zur Nutzung an andere hat früher das kanonische Recht durch Zinsverbote einen scharfen Eingriff unternommen, ohne indes verhindern zu können, daß auf einem anderen